

**Zeitschrift:** Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale

**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

**Band:** 34 (1968)

**Heft:** 11-12

**Artikel:** Die Basis des Zivilschutzes bilden die Gemeinden

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-364392>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

5. Kreislauf- und Atmungsgeräte und deren Zubehör für militärische Verwendung.
6. Geräte zur Feststellung von biologischen und chemischen Kampfstoffen für militärische Verwendung.
7. Filtermassen für militärische Verwendung.

Neu in dieser Kategorie ist die Ziffer 4, unter welcher bisher lediglich die Gasmasken aufgeführt waren, und zwar ohne die Spezifizierung «für militärische Verwendung» (das heisst Gasmasken waren generell bewilligungspflichtig). Neu ist ferner die Ziffer 6. Die bisher generell bewilligungspflichtigen Gasschutzfilter figurieren nun unter Ziffer 4 und können ohne Bewilligung ausgeführt werden, wenn sie friedlichen Zwecken dienen (Zivilschutz).

#### **Kategorie IV**

1. Telefon- und Telegraphenapparate und deren Zubehör für militärische Verwendung.
2. Kabel- und Leitungsdraht für militärische Verwendung.
3. Drahtlose Sende- und Empfangseinrichtungen, Abhörs-, Stör- und Verschleiergeräte und Peileinrichtungen für militärische Verwendung.
4. Signalapparate und Signaleinrichtungen für militärische Verwendung.
5. Chiffrier- und Dechiffrierapparate für militärische Verwendung.

Neu in dieser Kategorie ist der unter Ziffer 5 enthaltene Zusatz «für militärische Verwendung».

#### **Kategorie V**

1. Materialien, Produktionseinrichtungen und Geräte, welche für die Herstellung zu militärischen

Zwecken von Atomenergie ausnützenden Objekten, wie Sprengkörper, bestimmt sind.

2. Kernumwandlungsmaschinen für militärische Verwendung.
3. Geräte zur Feststellung von Radioaktivität für militärische Verwendung.
4. Radioaktive Produkte für militärische Verwendung.
5. Filter, Masken und Schutzüberzüge gegen radioaktive Substanzen für militärische Verwendung.

Diese Kategorie V wurde vom Bundesrat am 20. Mai 1958 in den Kriegsmaterialbeschluss aufgenommen und von der jüngsten Änderung nicht tangiert.

#### **Die Erteilung von Bewilligungen**

Der abgeänderte Kriegsmaterialbeschluss bestimmt ferner, dass eine Bewilligung nicht erteilt wird, wenn die beantragte Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr den Landesinteressen zuwiderläuft oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen widersprechen würde. In der Regel werden Ausfuhrbewilligungen nur erteilt:

- wenn es sich um die Lieferung an eine ausländische Regierung oder an eine von einer solchen mit einem Fabrikationsauftrag betraute Firma handelt;
- wenn eine Erklärung dieser Regierung vorliegt, wonach das Material nur für das eigene Land benötigt und nicht wieder ausgeführt wird.

Bewilligungsinstanz ist das Eidgenössische Militärdepartement. Dem Eidgenössischen Politischen Departement steht jedoch das Mitspracherecht zu. Grundsätzliche Fragen sind dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen.

#### Eine wichtige Publikation

## **Die Basis des Zivilschutzes bilden die Gemeinden**

zsi Der Zivilschutz, eines der wichtigsten Glieder der umfassenden Landesverteidigung, ist in erster Linie eine Aufgabe der Gemeinden. Das ist in der Gesetzgebung ausdrücklich festgehalten. Weder die Eidgenossenschaft noch die Kantone oder die Armee sind allein in der Lage, der Bevölkerung Schutz und Abwehr zu gewährleisten, die Chance des Ueberlebens zu bieten und den Schutz der dafür notwendigen Güter und Einrichtungen zu übernehmen. Nur die Verankerung des Selbstschutzes bei der Bevölkerung und die örtliche Zivilschutzorganisation schaffen die Grundlage des Ueberlebens und des sinnvollen Eingreifens der nachbarlichen Hilfe und des Beistandes auf nationaler Ebene, wie zum Beispiel der Luftschutztruppen. Es ist leider noch lange nicht von allen Gemeindebehörden erfasst worden, wie gross die Verantwortung ist, die sie persönlich für den Schutz der Bevölkerung in Kriegs- und Katastrophenlagen zu tragen haben. Die grosse Bedeutung, die heute den Gemeinden im Rahmen des Zivilschut-

zes zukommt, geht deutlich aus einer ansprechenden Broschüre hervor, die der Schweizerische Bund für Zivilschutz kürzlich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilschutz herausgebracht hat. Die Schrift trägt auf einem roten Umschlag das Schweizer Wappen und über der Fläche der Eidgenossenschaft den Text «Wir schützen uns und unser Heim — unsere Heimat». Gut abgewogen wird in Verbindung von Text und Bild der Aufbau des Zivilschutzes in einer organisationspflichtigen Gemeinde geschildert, gefolgt von der Darstellung der einzelnen Dienstzweige. Bei jedem Dienstzweig wird angegeben, welche Berufskategorien sich besonders für die Mitarbeit eignen. Man hat auch die Wehrmänner nicht vergessen, die nach dem 50. Altersjahr in ihren Gemeinden schutzdienstpflichtig werden, um ihnen zu zeigen, dass sie in verschiedenen Graden und Waffengattungen der Armee erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf verschiedenen Posten sinnvoll Verwendung finden. Die Broschüre bietet auf 24 Druck-

seiten ganz allgemein eine instruktive Einführung in den Aufbau des Zivilschutzes, nennt auch die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen, gibt Auskunft über die Dienstleistung im Zivilschutz und die relativ sehr kurzen Ausbildungszeiten. Eindrücklich werden die Hauswehren und der Betriebsschutz im Rahmen des Selbstschutzes geschildert, um dann die örtliche Schutzorganisation mit den Stäben und dem Nachrichtendienst zu erläutern. Orientiert wird auch über den Alarm-, Beobachtungs- und Verbindlungsdienst, über die Kriegsfeuerwehr, den Pionierdienst, den Sicherungsdienst, den Sanitätsdienst, den ACSchutzdienst, die Obdachlosenhilfe, den Verpfle-

gungsdienst, den Transportdienst und den Materialdienst. Es ist zu hoffen, dass recht viele Gemeindebehörden von dem in einem Schreiben des Schweizer Bundes für Zivilschutz gemachten Angebot Gebrauch machen, um die Bevölkerung ihres Einzugsgebietes einmal grundsätzlich über den Zivilschutz zu orientieren. Die Broschüre eignet sich auch vorzüglich dazu, die Schutzdienstpflichtigen vor ihrer Rekrutierung gründlich über die einzelnen Dienstzweige aufzuklären und ihnen zu zeigen, wo sie ihre beruflichen und anderen Qualifikationen am besten zur Mitarbeit einsetzen können.

## Der Zivilschutz und Lawinenkatastrophen

sbz Das Amt für Zivilschutz des Kantons Graubünden hat in einem illustrierten und instruktiven Kurzbericht die Lehren und Fragen zusammengefasst, die sich unter besonderer Berücksichtigung der Katastrophenhilfe aus den Lawinenniedergängen vom 26./27. Januar in Davos ergeben. In Davos beschäftigt sich die Zivilschutzstelle mit der Einteilung der Schutzdienstpflichtigen. Für die Kriegsfeuerwehrzüge und Pioniergruppen sind je zwei Materialsortimente im Zentrum der Gemeinde magaziniert. Vorhanden sind auch die Sirenen, und eine Sanitätshilfsstelle ist im Bau. Die Zivilschutzpläne sind noch nicht erstellt. Die Gemeinde verfügt aber über eine eingespielte Rettungsorganisation.

Die Feuerwehr ist vielseitig ausgebildet und kann bei Katastrophen eingesetzt werden. Dazu kommen die Polizeikräfte der Gemeinde und des Kantons, der Lawinendienst, die SAC-Rettungsgruppe, Skilehrer und Bergführer, der Samariterverein, die in genügender Zahl vorhandenen Aerzte, die grossen Baufirmen mit ihrem Maschinenpark, wie auch der Polizeifunk mit seiner Zentrale im Rathaus von Davos-Platz. Diese Rettungsorganisationen standen in höchster Alarmbereitschaft und der Erfolg hing davon ab, ob es der Führung gelang, die Aktionen zu organisieren und zu koordinieren.

Der Landammann Dr. Christian Jost dirigierte die Aktionen von den Schadenplätzen aus. Der Ortschef von Davos leitete die Polizeiaktionen, wie die Anordnung und Durchführung der Evakuierungen, der Absperrungen und den Schutz der Geschädigten gegenüber Diebstählen. Der Chef des Technischen Dienstes hatte die Versorgung der rund 20 000 Personen in Davos-Platz sicherzustellen, musste sämtliche wichtige Strassen offen halten, um die Versorgung des Gastgewerbes, die Milch- und Postzustellung, die Kehrichtabfuhr, die Evakuierung sowie den Nachschub von Rettungsmaterial und Verpflegung zu gewährleisten. In den geschädigten Häusern mussten die Wasserleitungen abgestellt werden, um in tiefer gelegenen Räumen eingeschlossene Personen nicht zu gefährden und Wasserschäden zu vermeiden. Für die Unterbrechung der Stromleitungen sorgte das Elektrizitätswerk Davos, da die Rettungsmannschaften in dieser Hinsicht besonders gefährdet waren.

Der Dienstchef der Obdachlosenhilfe sorgte für die Unterbringung und Betreuung der Evakuierten. Dazu kam auf allen Gebieten die Zusammenarbeit mit den Kantonsbehörden und mit den von der Armee zur Verfügung gestellten Hilfskräften. Der Vorsteher des kantonalen Bau- und Forstdepartementes, Regierungsrat Dr. H. Ludwig, der infolge Lawinenniedergängen in seinem Wohnort Schiers blockiert war, wurde im Helikopter nach Davos geflogen. Der Chef des EMD, Bundesrat Nello Celio, hat die angeforderte militärische Hilfe sofort angeordnet.

### Lehren, Feststellungen und Massnahmen

- Der Zivilschutz bewies seine Präsenz durch die im Einsatz stehenden, im Bericht erwähnten Funktionäre.
- Auf dem Schadenplatz im abgeschnittenen Wolfgang wurden Angehörige der Betriebsschutz-Organisation des Sanatoriums Valbella eingesetzt.
- Für Hilfsmassnahmen im Rahmen solcher Katastrophen eignet sich als Verbindungsmitel nur der Funkverkehr.
- Die Zivilschutzorganisation in Davos muss rasch mit weiterem Material ausgerüstet werden, das dezentralisiert eingelagert werden sollte. Die Sanitätshilfsstelle muss bald mit Einheitsmaterial ausgerüstet werden und kann in Davos-Dorf als «Ausweichspital» dienen.
- Sollte sich die Mannschaftsausbildung im Zivilschutz verzögern, sind sofort Schutzdienstpflichtige als Spezialisten in der Handhabung von Kompressoren, Benzinkettensägen, Tauchpumpen, Seilzugeinrichtungen usw. besonders auszubilden.
- Den besten Schutz gegen Lawinen bieten die Schutzzräume, wobei die Probleme der Belüftung und der Selbstbefreiung besonders Berücksichtigung finden müssen.
- Der Einsatz von Sirenen für die Auslösung des Lawinenalarms ist nicht empfehlenswert, da durch den Schall lokale Lawinen ausgelöst werden können.
- Dem Ordnungsdienst auf dem Schadenplatz muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die überlastete Polizei kann diese Aufgabe allein nicht meistern.